OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651795/7/MS

Datum:
Linz, 28. Oktober2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, J, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juni 2020, GZ: VA-FE-1616/2019, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlichen Verkündung am 27. August 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Entzugsdauer auf 6 Monate, gerechnet ab der Zustellung des bekämpften Bescheides (3. Juli 2020) herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juni 2020, GZ: VA-FE-1616/2019, wurde Herrn A G (im Folgenden: Beschwerdeführer) die von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 22. Dezember 2016 unter Zl. 16389452 für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B erteilte Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 14 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 14 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen. Gleichzeitig wurde einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit anwaltlich verfassten Schriftsatz rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 14. Juli 2020, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen, in der Sache selbst entscheiden, oder die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuweisen sowie eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes wurde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und gleichzeitig bekannt gegeben, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Der Vertreter der belangten Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 2. März 2020, Zl. 20 Hv 155/19y, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a

Abs. 1 vierter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG und nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 3 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt.

Als erschwerend wertete das Landesgericht Linz das Zusammentreffen von 2 Verbrechen und die Gewinnerzielungsabsicht. Als mildernd wurden das Geständnis, die Unbescholtenheit, die objektive Schadenswiedergutmachung durch Sicherstellung des Suchtgifts gewertet.

Die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten beging dieser am 1. März 2019.

Der Beschwerdeführer hat am 1. März 2019 in Linz vorschriftwidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG)
A) um mehr als das 25-fache übersteigenden Menge einem anderen angeboten, und zwar einem verdecktem Ermittler des BMI 13 kg Cannabiskraut (Reinheitsgehalt 0,57% Delta-9-THC und 7,5 % THCA) zum Kauf zum Gesamtpreis von EUR 26.000

B) um mehr als das 15-fache übersteigenden Menge, nämlich 11.292,2 Gramm Cannabiskraut (Reinheitsgehalt 0,57 % Delta-9-THC und 7,5 % THCA), im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem zu 39 Hv 118/19x des LG Linz rechtskräftig verurteilten A M anderen gewinnbringend überlassen, indem er das oben angeführte Suchtgift von einem unbekannten Täter erwarb, im Anschluss an die unter A) angeführte Tathandlung dem verdeckten Ermittler des BMI die Übergabemodalitäten mitteilte und A M zur tatsächlichen Übergabe von 11.292,2 Gramm Cannabiskraut (Reinheitsgehalt 0,57 % Delta-9-THC und 7,5 % THCA) beauftragte, wobei er sich während der Übergabe des Suchtgiftes durch A M im Hintergrund aufhielt und telefonisch die Übergabe dirigierte.

Hinweise auf neuerliche Delinquenzen haben sich nicht ergeben. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Haft.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die vom Beschwerdeführer begangenen Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichts Linz für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.
Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der

erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.
Aufgrund der Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrs-unzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.
Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Der Beschwerdeführer hat nicht nur Suchtgift erworben und besessen, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit Anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich und verwerflicher als der Besitz von Suchtgift zum Eigenkonsum, was bei der Wertung zu berücksichtigen ist (VwGH 20.9.2001, 2000/11/0235; 25.2.2003, 2001/11/0357; 17.10.2006, 2003/11/0228).
Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit 1. März 2019, sohin ca. 37 Monate verkehrsunzuverlässig sein wird.
Gerechnet ab der Zustellung des Entzugsbescheides am 17. Juni 2020, also ca. 30 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen, kam die belangte Behörde damit auf eine Entzugsdauer von 14 Monaten ab Zustellung des bekämpften Bescheides.
Das Verwaltungsgericht geht vor dem Hintergrund der Verhängung einer unbedingten Haftstrafe im Ausmaß 30 Monaten und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei vergleichbaren Sachverhalten davon aus, dass beim Beschwerdeführer nach wie vor Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegt und die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers jedoch nicht erst nach einer Entzugsdauer von 14 Monaten nach Zustellung des Bescheides, sondern schon nach einer Entzugsdauer von 6 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des bekämpften Bescheides wieder hergestellt sein wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß